

Verein der Freunde und Förderer der  
Gemeinschaftsgrundschule Hennef Gartenstraße e.V.

**Satzung**

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Hennef Gartenstraße e.V.". Er ist eine gegenüber der Gemeinschaftsgrundschule Hennef Gartenstraße, nachfolge: Schule genannt, selbständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Der Sitz des Vereins ist Hennef.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und möglichst finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schüler und Lehrer) und der Stadt Hennef durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen und damit zur Einbindung der Schule in das örtliche Leben beizutragen. Der Verein wird insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Musikinstrumente etc.) zu ergänzen und den Schulsport sowie Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.  
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
  - a. Erziehungsberechtigte von Schülern und ehemaligen Schülern
  - b. Lehrer und ehemalige Lehrer
  - c. ehemalige Schüler der Schule
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

§ 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluß

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
  - b. öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabgesetzt hatoder
  - c. trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes in Verzug bleibt.

§ 5

Beitrag und Spenden

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt fällig.
3. Über den Jahresbeitrag hinaus können Spenden geleistet werden. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zuwenden. Über die Spenden / Beiträge werden den Spendern / Mitgliedern unaufgefordert entsprechende Bescheinigungen ausgestellt.

## § 6

### Ausschluß gewerblicher Tätigkeiten Verwendung des Vereinsvermögens

1. Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn gerichteten Tätigkeit. Sämtliche Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden.
2. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins zuwider laufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstand und Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Verein.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Im Vorstand sollen Eltern und Lehrer in angemessenem Verhältnis vertreten sein.
3. Zu den Sitzungen des Vereins werden vom Vorsitzenden der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter eingeladen und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluß einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstandsvorsitzenden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.
7. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist geladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu genehmigen sind.
10. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Mitgliederversammlungen dürfen nicht innerhalb der Schulferien stattfinden.
2. Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt für das Vereinsjahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung diese Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über
  - a. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d. die Änderung der Satzung
  - e. die Auflösung des Vereins

Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefaßt werden, die in der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind.

Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

6. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und durch den Schriftführer sowie durch das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 9

### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen
  - a. an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat oder
  - b. an die Stadt Hennef, wenn die Schule nicht mehr besteht; die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen im Stadtgebiet zu verwenden

Hennef, den 17.09.1990

Geändert am 17.11.2003

Geändert am 11.11.2008

Geändert am 20.11.2023